

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Firma Polarus Verbundplatten GmbH & Co. KG, im weiteren Text PV genannt, und für alle Verträge der PV mit dem Kunden (Käufer oder Besteller). Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird ausgeschlossen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn PV in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Verträge durchführt. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Angebote und Kostenvoranschläge der PV erfolgen freibleibend bezüglich Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Liefermenge und sind als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Enthält das Angebot eine Leistungsbeschreibung, legen die darin festgelegten Beschaffenheiten die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.
- 1.3 Der Kunde ist an seine Bestellungen drei Wochen – gerechnet vom Tage des Eingangs der Bestellung – gebunden. Ein Vertrag ist geschlossen, wenn die PV die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der PV und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PV Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen PV zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
- 1.6 Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung, ist PV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird PV auf Verlangen des Käufers mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten, neuen Vertrag schließen.

2 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Barzahlungsrabatt, Skonto oder mündliche Preis- oder Zahlungsabsprachen mit dem Außendienst werden nur wirksam, wenn sie von PV ausdrücklich auch schriftlich bestätigt worden sind. Bitte achten Sie bei Ihrer Auftragsbestätigung darauf. Etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende, auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen sowie zwischenzeitliche umlagefähige Steuererhöhungen können in jedem Falle dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Preisänderungen, bedingt durch erhöhte Lohn- oder Materialkosten, sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis der PV. Der Mindestbestellwert pro Auftrag liegt bei einem Netto-Warenwert von € 1000,00. Bei Aufträgen in Sonderlackierungen muss PV Umrüstkosten weiterberechnen.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise „ab Werk bzw. ab Lager“, einschließlich Verpackungen, Transportkosten, einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung sowie Montage- und Betriebsmittel und Zoll. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird, in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht erfüllungsstatt, angenommen, und zwar unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Auch Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- 2.4 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor. Als Barzahlung gilt nur eine Zahlung spätestens beim Empfang der Ware.
- 2.5 PV ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden an einen Dritten abzutreten.

3 Verbindliche Preisangabe

- 3.1 Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Preisangebots im Kostenvoranschlag bzw. Angebot. In diesem sind alle Arbeiten im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die PV ist an dieses Preisangebot bis zum Ablauf von sechs Wochen nach seiner Abgabe gebunden, es sei denn im Preisangebot wurde eine andere Gültigkeitsdauer festgelegt.

4 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Pfandrecht

- 4.1 Alle Kaufgegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der PV. Hat die PV Verbundplatten für Kraftfahrzeug- oder Anhängerbauten geliefert, so besteht der Eigentumsvorbehalt an diesen Verbundplatten, wenn sie nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeugs sind oder werden.
- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die die PV aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Übersteigt der Wert der für die PV bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so gibt die PV auf Verlangen des Kunden insoweit ihre Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.
- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Vorbehaltsware an Dritte zu veräußern. In diesem Fall sind mit dem Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages die Kaufpreisforderung gegen den Dritten (Erwerber der Vorbehaltsware) sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) bereits jetzt an die PV abgetreten, die diese Abtretung annimmt. In diesem Fall bleibt der Kunde bis auf Widerruf als Treuhänder der PV zur Einziehung der Kaufpreisforderung berechtigt und verpflichtet. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann die PV vom ihm verlangen, dass er der PV die abgetretenen Forderungen und die

jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mittel und alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die PV zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 4.4 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde die PV unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Vorbehaltsware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der PV hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die PV ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der PV die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 4.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums ist die Vorbehaltsware bzw. das Fahrzeug vom Käufer gegen Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung der PV zustehen. Die PV ist auch berechtigt, die Versicherung abzuschließen, und zwar im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung. Die Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges und des Aufbaus zu verwenden. Im Totschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen der PV zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Kunden zu.
- 4.6 Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums die Vorbehaltsware bzw. das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandsetzungen sofort, und zwar, abgesehen von Notfällen, in der Werkstatt der PV oder in einer vom Kraftfahrzeughersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung von Versicherungsleistungen

- 5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis wie unsere Forderung resultieren. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis berechtigt.

6 Zahlungsverzug

- 6.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und / oder Versicherungspflichten und / oder den Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum der PV nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentum der PV, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder die Insolvenz beantragt oder eröffnet, so wird die gesamte Restforderung der PV fällig. Wird diese gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an der Vorbehaltsware. Die PV ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe ggf. Herausgabe an einen Dritten Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentümer - unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts- zu verlangen. Der Kunde trägt alle dadurch entstehenden Kosten. Die PV ist berechtigt, die Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf bestens zu verwerten, und zwar zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Kunden verrechnet und ein etwaiger Übererlös an ihn ausbezahlt.
- 6.2 Eine Verletzung des Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentums der PV liegt auch dann vor, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentümer verletzt und dieser zur Wiederinbesitznahme oder Verwertung des Fahrzeuges berechtigt wird.
- 6.3 Die Bestimmungen der Ziff. 1. und 2. gelten auch für Abzählgeschäfte mit solchen Kunden, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Falle anderer Kunden kann die PV die Kreditierung der Zahlungsverpflichtung kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit des Vertrages über drei Jahre fünf vom Hundert, des Teilzahlungspreises in Verzug ist und die PV dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die gleichen Rechte stehen der PV zu, wenn der Kunde mit der Einlösung von Wechseln oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug gerät. Die PV ist außerdem berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Der Minderwert des Fahrzeuges oder des Aufbaus wird auch in diesem Falle durch die Schätzung eines amtlich anerkannten Sachverständigen festgestellt.
- 6.4 Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und bei Zahlungsverzug kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass er das Fahrzeug oder den Aufbau aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötige.
- 6.7 Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

7 Lieferung

- 7.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder auch unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung oder, falls eine noch offen gebliebene Einigung über die Art der Ausführung erst später erfolgt, mit diesem Zeitpunkt. Fordert der Kunde vor Lieferung irgendeine Abänderung des Liefergegenstandes oder -umfanges, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen; die PV ist außerdem berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen. Die Einhaltung von Fristen durch die PV setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Materialien und Informationen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.2 Der Kunde kann nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist die PV schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, kommt die PV in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn er der PV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Der Kunde kann im Falle des Verzuges der PV auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder - bei von ihm nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die PV bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziff. VII. Abs. 1 letzter

- Satz und Abs.2. Der Kunde ist verpflichtet, der PV in jedem Fall des Leistungsverzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 7.4 Bei unverschuldetem Unvermögen der PV oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt und anderen außerhalb des Machtbereiches der PV liegenden Tatsachen, wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, tritt Lieferverzug nicht ein. Beide Parteien haben dann das Recht, drei Monate nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermines ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Die PV behält sich Konstruktions- und Formänderungen vor, soweit nicht das Aussehen der Verbundplatten hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Käufer bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind.
- 7.6 Die Angaben in den Beschreibungen zu Maßen usw. sind als annähernd zu bezeichnen, soweit sich nicht aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag etwas anderes ergibt.
- 8 Gefahrenübergang, Versand, Übernahmebedingungen**
- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung zur Abholung, spätestens ab Verladung auf das Transportmittel, auf den Kunden über. Liegt keine abweichende Weisung des Kunden vor, bestimmt die PV Transportart und -weg.
- 8.2 Der Kunde hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Anzeige der Bereitstellung die Ware am vereinbarten Abnahmort zu prüfen. Es gilt als Verzicht auf das Prüfungsrecht, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird. Die Ware gilt dann mit Übergabe an den Kunden oder an seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Auf diese Folgen wird der Kunde mit der Bereitstellungsanzeige ausdrücklich hingewiesen.
- 8.3 Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Ware länger als vierzehn Tage im Rückstand, ist die PV berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht instande ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Verzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 8.4 Verlangt die PV Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises/ Werklohnes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die PV einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Diese Berechtigung kann nur durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. Macht die PV von diesen Rechten keinen Gebrauch, so kann sie unbeschadet ihrer sonstigen Rechte über ihren Liefergegenstand frei verfügen oder an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
- 9 Gewährleistung**
- 9.1 Die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden.
- 9.2 Die Instandsetzungsarbeiten müssen bei der PV selbst ausgeführt werden, es sei denn, sie teilt dem Kunden ausdrücklich mit, dass die Arbeiten bei einer bestimmten anderen Firma ausgeführt werden können.
- 9.3 Die PV gewährleistet für ihre Lieferungen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Die Gewährleistung gilt für die Dauer von höchstens zwölf Monaten, für Polarus Markenprodukte mit Polarus Zeichnung vierundzwanzig Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Übergabe. Die Gewährleistung endet vorher, sobald eine Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs oder Aufbaus von 100.000 km erreicht ist, bei Polarus Markenprodukten mit Polarus Zeichnung 200.000 km.
- 9.4 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl der PV auf Ersatz oder Reparatur derjenigen Teile, bei denen ein Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit vorliegt. Teile, die ersetzt werden, sind der PV einzusenden oder vorzulegen. Ausgebaute Teile gehen in ihr Eigentum über. Die aufgrund dieser Gewährleistung entstehenden Kosten für den Aus- und Einbau und ggf. für den Versand von Teilen werden dem Kunden nicht berechnet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auszubauende Teile infolge Alterung und Verschleiß nicht mehr eingebaut werden können, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus wird der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht gewährt, es sei denn, die PV handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 9.6 Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Vertrages geleistet.
- 9.7 Die Gewährleistung erlischt,
- 9.7.1 wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt und nicht unverzüglich der PV den Liefergegenstand zum Zwecke der Nachbesserung zugestellt hat (Richtwert eine Woche),
- 9.7.2 wenn der Liefergegenstand von fremder Seite in einer von der PV nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
- 9.7.3 wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung die PV nicht genehmigt hat,
- 9.7.4 wenn der Kunde die Vorschrift der PV über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt oder
- 9.7.5 wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichts oder des Achsdrucks oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung der PV ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. DEKRA).
- 9.8 Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf sachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 9.9 Bestreitet die PV das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, entscheidet die für den Sitz der PV zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Besteht keine für den Sitz der PV zuständige Schiedsstelle, entscheidet ein vereidigter Kraftfahrzeug-Sachverständiger. Kommt eine Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen nicht zustande, entscheidet der auf Ersuchen des Kunden von der für den Sitz der PV zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handwerkskammer benannte Sachverständige. Stellt die Schiedsstelle oder der Sachverständige das Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels fest, trägt die PV die Kosten der Entscheidung, anderenfalls der Kunde.
- 9.10 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Leistungen der PV und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

- 10 Haftung**
- 10.1 PV haftet unbeschränkt (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (b) im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (c) bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie (d) aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet PV nur bei der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten, ausgenommen der Ansprüche aus Verzug, ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 100% des jeweils vom Kunden zu leistenden Entgelts. Soweit wesentliche Vertragspflichten nicht betroffen sind, haftet PV nicht.
- 10.2 Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet die PV außerdem nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung (z. B. Fahrzeug, Gepäck- und Transportversicherung) übersteigt und der Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Außerdem beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderungen des Vertragsgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalte sowie Ladung.
- 10.3 Die zu Ziff. X/2 genannte Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- 10.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PV.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder von begleitenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen.
- 11.3 Ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Bedingungen und über den zugrundeliegenden Vertrag sind die Gerichte am Sitz von PV, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 11.4 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von PV ist das Werk/Lager von PV, wo sich die bestellte Ware befindet.
- 11.5 PV ist berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist.
- 11.6 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PV und dem Kunde unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

Polarus Verbundplatten GmbH & Co. KG, Stand: 01. Juni 2022